

STEUERTIPPS

FACHKOMPETENZ UND SORGFALT IM DIENST DES KUNDEN

-Anzeigensonderveröffentlichung-



Juni-Termin nur für Einkommenssteuererklärung

Wer lediglich zuviel bezahlte Lohnsteuer zurückbekommen möchte, ist nicht an Juni-Termin gebunden

(BDL). Abgabetermin für die Einkommenssteuererklärung ist der 31. Mai eines Jahres. Da dieser Tag 2015 auf einen Sonntag fiel, musste die Einkommenssteuererklärung für 2014 spätestens am Montag, 1. Juni 2015, beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt vorliegen.

Vorsicht bei Pflichtveranlagungen

Arbeitnehmer sind nicht regelmäßig verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, doch Vorsicht: In bestimmten Fällen gilt dieser Abgabetermin auch für sie, nämlich dann, wenn sie verpflichtet sind eine Einkommenssteuererklärung abzugeben (so genannte Pflichtveranlagungsfälle), zum Beispiel:

- Sie haben positive Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung oder ausländische Kapitaleinkünfte von mehr als 410 Euro bezogen.

- Die erhaltenen Lohnersatzleistungen wie Eltern-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Krankengeld übersteigen 410 Euro.

- Bei einem der zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartner ist die Steuerklasse V, VI



Durchblick im Steuer-Dschungel: Manchmal kann nur ein Fachmann weiter helfen.

Foto: Tim Reckmann/pixello

oder IV Faktor angewandt worden.

- Arbeitnehmer haben ihr Finanzamt veranlagt, einen Freibetrag in die Lohnsteuerabzugsmerkmale aufzunehmen (wie etwa für Werbungskosten, Verluste aus Vermietung und Verpachtung).

Ein Körperbehindertenpausch-

betrag als Freibetrag führt nicht zur Pflichtveranlagung.

Bestehen keine Pflichtveranlagungsfälle, die eine Einkommenssteuererklärung rechtfertigen oder fordern, so können aber immerhin zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet werden, indem trotzdem eine Steuererklärung eingereicht wird (so genann-

te Antragsveranlagung). In derartigen Fällen sind die Steuerzahler jedoch nicht an den Termin 31. Mai gebunden.

Vierjährige Fristen für Verjährung

Vielmehr müssen sie die vierjährige Festsetzungsverjährungs-

frist beachten. Für das Kalenderjahr 2011 kann die Einkommenssteuererklärung noch bis Ende 2015 abgegeben werden.

Ergänzt werden sollte die Abgabe um den Antrag: „Ich beantrage ausdrücklich die Steuerfestsetzung und die damit verbundene Ablaufhemmung nach Paragraph 171 Abs. 3 AO.“ Andernfalls besteht nämlich die Gefahr, dass die Finanzbehörde die Erklärung nicht bearbeitet und deshalb der Steuererstattungsanspruch ab 2016 untergegangen ist.

Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine (BDL): „Liegen die Werbungskosten eines Arbeitnehmers über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro, wurden Kirchensteuer einbehalten oder Spenden getätigt oder übersteigen die Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen die zumutbare Eigenbelastung, führt die Abgabe der Steuererklärung regelmäßig zu einer Steuererstattung. Für Lohnsteuerhilfevereine gilt auch bei den Pflichtveranlagungen der Arbeitnehmer eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2015. Arbeitnehmer, die Mitglied sind, profitieren davon.“

Kompetente Partner für Steuerfragen jeglicher Art

Leistungen der Sozietät Blanke & Klee

(red). Die Sozietät Blanke & Klee in Marburg ist aufgrund ihrer langjährigen, qualitativ fundierten Berufserfahrung ein kompetenter Partner für Steuerfragen jeglicher Art.

Die beiden Steuerberater Ulrich Blanke und Michael Klee konzentrieren sich bei ihrer Tätigkeit auf die Wahrung und Durchsetzung der Ansprüche und Interessen ihrer Mandanten.

Ihr Leistungsspektrum umfasst Tätigkeiten für Privatpersonen sowie Unternehmen und richtet sich nach deren individuellen Bedürfnissen mit dem Ziel der Senkung der Steuerlast.

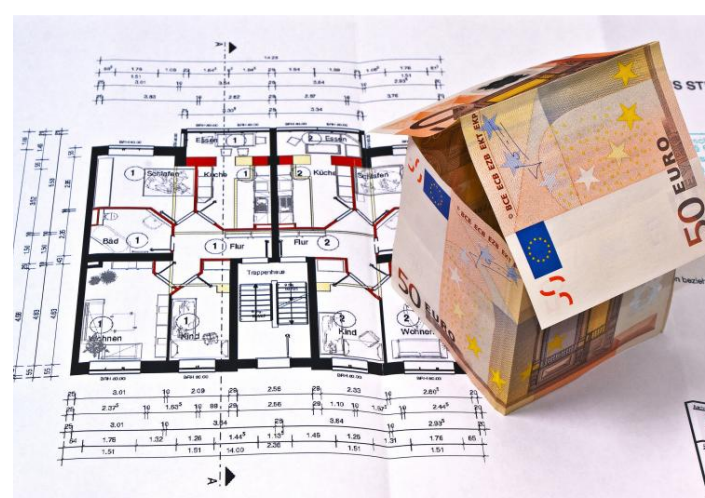
Die Tätigkeitsfelder eines Steuerberaters sind so komplex, dass an dieser Stelle nur ein Überblick gegeben werden kann:

- Steuerklärungen
- Schenkungs-/ Erbschaftsteuer
- Existenzgründungen

- Unternehmensnachfolge
- Jahresabschlüsse für Unternehmen aller Rechtsformen
- Finanz- und Lohnbuchhaltungen
- Unternehmensberatung
- Finanzierungsberatung

Darüber hinaus beraten die beiden Kanzlei-Inhaber mit ihrem engagierten Team gerne in allen privaten und geschäftlichen Belangen, die durch wirtschaftliche Veränderungen und unter steuerlichen Aspekten Einfluss auf die Mandanten persönlich oder auf deren Unternehmen haben können.

Durch monatlich erscheinende Rundschreiben mit aktuellen Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht werden die Mandanten von „Blanke & Klee“ regelmäßig und somit rechtzeitig über Neuerungen und Änderungen informiert.



Bei größeren Baumaßnahmen können einige der Kosten durchaus als wertsteigernde Maßnahmen geltend gemacht werden. Foto: Michael Grabsch/pixello

Badmodernisierung kann anteilig absetzbar sein

Bedingung: Werterhöhende Großmaßnahme

(NVL). Bestimmte Ausgaben, die das gesamte Gebäude betreffen, können Eigenheimbesitzer anteilig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben des häuslichen Arbeitszimmers geltend machen. Das kann auch für die Kosten einer umfassenden Badmodernisierung gelten, informiert der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) aus Berlin.

Aufteilungsmaßstab ist zu beachten

Dabei kann es sich etwa um eine Dacherneuerung, eine Fassadenreparatur oder den Einbau einer neuen Haustür handeln. Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis von Wohnfläche des Hauses zur Fläche des Arbeitszimmers. Nimmt das Heimbüro zum Beispiel zehn Prozent der Gesamtwohnfläche ein, sind auch zehn Prozent der Kosten einer Fassadenreparatur absetzbar.

Das Finanzgericht Münster hat hierzu entschieden, dass auch Aufwendungen für eine umfassende Badmodernisierung Kosten sein können, die das gesamte Gebäude betreffen. In diesem Fall sind sie anteilig als Arbeitszimmerkosten absetzbar (Urteil vom 18.03.2015, Az. 11 K 829/14 E). Im entschiedenen Fall hat ein Steuerberater das Bad seines Eigenheims komplett moder-

nisieren und umbauen lassen. Nach Auffassung der Richter hat er damit „derart verändernd in die Gebäudesubstanz eingegriffen, dass der Umbau letztlich als werterhöhende Modernisierung“ angesehen werden kann. „Dem Argument der Finanzverwaltung, die Kosten seien ausschließlich dem Bad zuzuordnen und damit nicht dem Arbeitszimmer, folgten die Richter nicht. Unter Einbeziehen der Modernisierungskosten ergaben sich für das Arbeitszimmer rund 4.000 Euro abziehbare Aufwendungen. Weil das Arbeitszimmer Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit war, galt im entschiedenen Fall nicht die Jahreshöchstgrenze von 1.250 Euro für das Arbeitszimmer.“

Das Gericht ließ eine Revision beim Bundesfinanzhof zu. „Unabhängig davon, wie das Verfahren weitergeht, sollten Betroffene bei größeren Baumaßnahmen am Eigenheim daran denken, die anteilig auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen geltend zu machen.“

Das gelte besonders dann, wenn die Arbeiten zu einer Werterhöhung des Gebäudes führen und über übliche Schönheitsreparaturen hinausgehen.

Zusätzliche anerkannte außergewöhnliche Belastung

Unter Umständen sind auch Krankheitskosten absetzbar

(BDL). Bestimmte krankheitsbedingte Aufwendungen können auch neben dem Körperbehindertenpauschbetrag bei der Einkommenssteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen deckt die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ab. Darunter fallen insbesondere die Notfallbereitschaft eines ambulanten Pflegedienstes, die Krankenpflege, die Zubereitung und das Servieren von Mahlzeiten, der Wäschereiservice und die Reinigung der Wohnung.

Wird die zumutbare Eigenbelastung überstiegen?

An Stelle des Pauschbetrages (§ 33b EStG) kann der Steuerpflichtige die tatsächlichen und nachgewiesenen Ausgaben (§ 33 EStG) ansetzen, wenn diese nach Abzug aller Erstattungen höher ausfallen und dabei die sogenannte zumutbare Eigenbelastung überstiegen wird.

Zusätzlich zum Pauschbetrag kann er alle weiteren um Erstattungen reduzierte Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung erklären. Dabei sind allerdings folgende Nachweisvoraussetzungen zu beachten:

1. Auf der Grundlage der vor Behandlungsbeginn ausgestellten Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers werden Zuzahlungen zum Krankenhausaufenthalt, zum Zahnersatz, zu Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen und Schuhen sowie die Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw mit 0,30 Euro je Kilometer anerkannt.

Gutachten vor Behandlungsbeginn

2. Wenn vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor dem Erwerb

von medizinischen Heilmitteln ein Gutachten des Arztes oder des medizinischen Dienstes der Krankenkasse ausgestellt wurde, werden anerkannt: Bade- oder Heilkuren; psychotherapeutische Behandlungen; Betreuung durch eine Begleitperson; wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden; Hilfsmittel, die als Gegenstände des täglichen Lebens auch von Gesunden benutzt werden (etwa Betten, Dusch- und Badewannen, Toilettensitze).

Mit Bescheinigung des behandelnden Krankenhauses werden Besuchsfahrten anerkannt, die wesentlich zur Heilung beitragen. Liegt ein Bescheid der Krankenkasse, der Renten- oder Pflegeversicherung vor, wonach ein Zuschuss gewährt wird, sind beim Umbau oder Neubau eines Hauses auch behinderungsbedingte Baumaßnahmen begünstigt. Auch das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkasse reicht aus; hierzu zählen unter anderem der Einbau eines Treppenliftes (BFH v. 6.2.2014 VI R 61/12), eines behindertengerechten Badezimmers und einer Küche, Verbreiterung von

Türen, Beseitigung von Türschwellen, Einbau von Rollstuhlrampen... Auch die Ausgaben für den behindertengerechten Umbau eines Pkws sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Zusätzlich können geh- und stehbehinderte Menschen private Fahrten gemäß spezieller Berechnungsgrundsätze erklären. Alle um die Erstattungen reduzierten Ausgaben werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit sie die gesetzlich festgelegte und dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigen (§ 33 Abs. 3 EStG).

Auf diese Eigenbeteiligung entfallen vorrangig Arbeitskosten einschließlich der Umsatzsteuer von Pflegeleistungen und Baumaßnahmen, die im Haushalt des behinderten Menschen erbracht werden und nach § 35 a EStG als haus-

haltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen begünstigt sind. Regelmäßig werden dann 20 Prozent dieser Kosten direkt von der tariflichen ESt abgezogen. Strittig ist, ob die Eigenbeteiligung verfassungskonform ist. Die Steuerbescheide sind in diesem Punkt nur vorläufig, der Steuerpflichtige muss nichts unternehmen.

Belege über Krankheitsausgaben sammeln

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) empfiehlt: Der Steuerpflichtige sollte alle Belege über Krankheitsausgaben des laufenden Jahres sammeln. Alle Fahrten mit dem eigenen Pkw zum Arzt, zur Apotheke, zum Krankenhaus sollte er in einer Aufstellung notieren, die den Tag, den Arzt, die Apotheke, das Krankenhaus und die jeweils gefahrenen Kilometer ausweist. Werkstattrechnungen belegen die insgesamt gefahrenen Kilometer im Jahr.

Unterschreitet das zu versteuernde Einkommen ohne oder mit einem Teil der behinderungsbedingten Baumaßnahmen im eigenen Haushalt oder am eigenen Pkw den Grundfreibetrag von 8.472 Euro bei Ledigen und 16.944 Euro bei Verheirateten, können keine Steuern gespart werden. In diesem Falle sollte der Steuerpflichtige beantragen, die betroffenen Ausgaben auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen. Er sollte sich dabei auf den Beschluss des BFH vom 11.9.2014 (VI R 68/13) berufen.

BLANKE & KLEE

STEUERBERATER

Software Center 3
35037 Marburg
www.blanke-klee.de

Telefon (0 64 21) 9 48 13-0
Telefax (0 64 21) 9 48 13-20
info@blanke-klee.de

Lohnsteuerhilfeverein Marburg e. V.

Wir erstellen Ihre Steuererklärung!

Für Arbeitnehmer, Rentner, Versorgungsempfänger, etc.

35043 Marburg-Cappel, Odenwaldstraße 48
Tel. 06421-46103 | lshv.marburg@t-online.de

www.lohnsteuerhilfe-marburg.de

Klaner Steuerberatungssozietät

Unsere Leistungen:

- Erstellung von Handels- und Steuerbilanzen für alle Rechtsformen
- Erstellung von Auseinandersetzungs-/Zwischenschlüssen, Liquidations- und Aufgabebilanzen
- Erstellung von Gewinnermittlungen für nicht buchführungspflichtige Mandanten
- Erstellung von Steuererklärungen (Körperschaftsteuererklärungen, Gewerbesteuererklärungen, Umsatzsteuererklärungen, Erklärung zur geordneten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Einkommenssteuererklärungen, Erbschafts- und Schenkungsteuererklärungen) einschließlich Prüfung der Bescheide
- Erstellung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen einschließlich der Meldungen an die Finanzverwaltung sowie Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften
- Begleitung bei steuerlichen Betriebsprüfungen sowie Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung und Berufsgenossenschaften

Standort Kirchhain
Erlenstraße 24
35274 Kirchhain
Tel. 064 22/9290-0
E-Mail: helmut.klaner@stb-klaner.de

Standort Marburg
Gerhard-Jahn-Platz 1
35037 Marburg
Tel. 064 21/1 67 9890
E-Mail: helmut.klaner@stb-klaner.de

www.stb-klaner.de

Beratungsstelle
Heskemer Str. 22 35085 Ebsdorfergrund / Heskem
Tel.: 0 64 24 - 42 16 Fax: 0 64 24 - 42 96
m.schaefter@lohi-fuldata.de www.lohi-fuldata.de/b991

Kompetente Beratung
Umfassende Betreuung
Steuerrechtliche Unterstützung

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir Hilfe in Lohnsteuersachen bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sofern gegeben sind auch bei Einkünfte aus Rentenbezügen oder Unterhaltsleistungen andere Einkünfte aus Vermietung oder Kapitalvermögen wenn diese insgesamt 13.000,-/26.000,- € nicht übersteigen.